

Adventjugend in Berlin, Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Veranstaltungen im Rahmen der Kinder- und Jugendarbeit von Konventen

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1. Die Adventjugend in Berlin, Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen (im weiteren Adventjugend BMV genannt) gewährt Zuwendungen zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit im jeweiligen Bereich ihrer Untergliederungen.
- 1.2. Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheiden die Landesjugendleitungen auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- 1.3. Unberechtigt empfangene Fördermittel sind zurückzuzahlen.

2. Gegenstand der Förderung und Förderhöhe

- 2.1. Die Zuwendungen werden für die Durchführung von Veranstaltungen mit Teilnehmer/innen aus mehreren Gruppen eines Konventes oder mehrerer Konvente mit dem Ziel der Vernetzung von Gruppen sowie der Gemeinschaft und Begegnung junger Menschen im Rahmen der Konventgebiete gewährt.
- 2.2. Die Höhe der Zuwendung beträgt höchstens 750,00 Euro, jedoch nicht mehr als 50 % der nachgewiesenen Gesamtkosten.

3. Zuwendungsempfänger

- 3.1. Zuwendungsempfänger können Gruppen der Adventjugend BMV gemäß der entsprechenden Jugendordnung sowie Gemeinden und Mitarbeiterkonvente der Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten der BMV sein.
- 3.2. Auf Antrag kann die Landesjugendleitung juristische Personen wie gemeinnützige Vereine oder Gesellschaften mit deutlichem adventistischen Bezug als Zuwendungsempfänger zulassen. Der Antrag muss eine Satzung des Trägers und eine Vorstellung der 2.1. betreffenden Projekte beinhalten.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungen sind nur möglich, wenn die Mittel sachgerecht, zweckentsprechend und wirtschaftlich verwendet werden. Eine Ausschreibung an alle Gruppen des/der Konvente/s muss nachgewiesen werden.

5. Zuwendungsbestimmungen

- 5.1. Eine Förderung erfolgt grundsätzlich nur auf Antrag. Soweit formgerechte Anträge vorgesehen sind, sind die Formblätter im Original entsprechend zu verwenden.
- 5.2. Antragstermin ist der 15.02. des laufenden Jahres. Über Anträge des laufenden Haushaltsjahres, die nach dem 15.02. eingereicht werden, kann nachträglich im Rahmen der noch zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel entschieden werden. Anträge können bis spätestens 1.11. des laufenden Jahres eingereicht werden.
- 5.3. **Bewilligung**
Die Landesjugendleitungen erteilen die Bewilligungen bis 31.04. des laufenden Jahres. Für Anträge des laufenden Haushaltsjahres, die nach dem 15.02. eingereicht werden, werden die Bewilligungen spätestens am Jahresende des laufenden Haushaltsjahres erteilt.
- 5.4. **Abrechnung und Auszahlung**
Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt unmittelbar nach Prüfung der vollständigen Abrechnungsunterlagen durch die Adventjugend BMV auf das in der Abrechnung angegebene Konto. Auf Antrag kann ein Vorschuss ausgezahlt werden. Die Abrechnung muss einen aussagekräftigen Sachbericht und eine Aufstellung aller Ausgaben und Einnahmen beinhalten. Quittungen und weitere Belege müssen nur nach Aufforderung der Adventjugend BMV eingereicht werden.
Die Abrechnung muss innerhalb der von der Landesjugendleitung gesetzten Frist vorliegen. Andernfalls verfällt nach Mahnung und Fristverlängerung die Förderung. Bereits gezahlte Vorschüsse sind in diesem Fall zurückzuerstatten.

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt auf Beschluss der Landesjugendleitungen vom 31.01.2018 ab 01.02.2018 in Kraft.
Diese Richtlinie wurde durch Beschluss der Landesjugendleitung am 05.12.2018 geändert.

Michael Plietz
Jugendabteilungsleiter Adventjugend BMV